

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafmaßnahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann — abgesehen von den Fällen des § 24 — im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.